

Die BERUFSORDNUNG der ÖVT-Versicherungstreuhänder

(gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2026)

ÖVT-Versicherungstreuhänder ist ein Expertenberuf mit ausgeprägtem Berufsbild
zu folgenden Kernthemen:

Interessenwahrung–Unabhängigkeit–Eigenverantwortung–Weiterbildung

Diese ÖVT-Berufsordnung regelt insbesondere folgende Belange:

- Art. 1 – Wer ist ÖVT-Versicherungstreuhänder?
- Art. 2 – Wer ist diplomierter ÖVT-Versicherungstreuhänder?
- Art. 3 – Was ist eine ÖVT-Versicherungstreuhand?
- Art. 4 – Welche Dienstleistung erbringt der ÖVT-Versicherungstreuhänder?
- Art. 5 – Was ist ein ÖVT-Versicherungstreuhandvertrag?
- Art. 6 – Wie lautet der Sorgfaltsmaßstab des ÖVT-Versicherungstreuhänders?
- Art. 7 – Wie wird der ÖVT-Versicherungstreuhänder tätig?
- Art. 8 – Wie wird der ÖVT-Versicherungstreuhänder entlohnt?
- Art. 9 – Welche Anzeigepflicht hat der VT gegenüber dem ÖVT?
- Art. 10- Welche Verbindlichkeit hat die ÖVT-Berufsordnung?
- Art. 11- Welche gesetzlichen Änderungen verfolgt der ÖVT?

Art. 1; Wer ist ÖVT-Versicherungstreuhänder?

(1) „**ÖVT-Versicherungstreuhänder**“ (VT) ist in seiner Ausprägung ein eigener Beruf.

(2) Er vertritt die Versicherungsrechte seines Klienten (**Treugeber**) gemäß dem vereinbarten Treuhandverhältnis, **um dessen Vermögen bestmöglich zu schützen**. Er übernimmt damit umfangreiche Aufgaben – „sich zu kümmern, sich zu sorgen“.

(3) Er ist Mitglied im Berufsverband, **ÖVT-Verband österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten** (kurz ÖVT). Der ÖVT ist eine institutionelle Einrichtung (ZVR Zahl 307490426).

(4) Der VT ist **dabei** mit eigener Registernummer **als ÖVT-Mitglied** registriert, welches öffentlich einsehbar ist. Er ist dabei auf die besondere Sorgfalt eines Sachverständigen und seiner Berufsordnung vereidigt.

(5) Seinen Beruf als Versicherungstreuhänder (**früher: Kurator**) übt er seit mindestens 5 Jahren, auf der **gewerberechtlichen Basis** eines Versicherungsvermittlers in Form eines **Versicherungsmaklers und/oder der Beratung in Versicherungsangelegenheiten** gemäß **§§ 94 Z 76 und 137 GewO als reglementiertes Gewerbe** aktiv im Hauptgewerbe aus.

(5a) In begründeten Ausnahmefällen ist er zwar nicht Gewerbeinhaber, aber in einer **Führungsposition** (z. B. Geschäftsführer, Prokurist) in einem **Versicherungstreuhandunternehmen** tätig. (Nachweise erforderlich)

(5b) Die 5-jährige Berufsausübung gem. Art. 1 (4) kann statutengemäß auf Antrag an den Vorstand in Verbindung mit einem Fachgespräch folgendermaßen verkürzt werden:

- durch Ablegen der staatlichen Prüfung zum Versicherungsmakler auf Null.

Sowie weiters auf 2 Jahre:

- durch Nachweis einer qualifizierten Ausbildung (z. B. akademische Ausbildung, berufsspezifische Lehrausbildung), oder
- durch eine Güte-Zertifizierung (z. B. ÖQA-Gütesiegel, ISO)

Art. 2; Wer ist diplomierter ÖVT-Versicherungstreuhänder?

- (1) **Diplomierter Versicherungstreuhänder (Dipl. VT)** ist, wer die Voraussetzungen des VT gem. Art. 1 erfüllt, den mehrsemestrigen Lehrgang am ÖVT-College nach universitären Methoden absolviert, **eine schriftliche Diplomarbeit verfasst, welche auch anerkannt wird**, sowie die **mündliche Diplomprüfung** erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Dipl. VT erwirbt mit seiner **umfassenden Ausbildung im Sachverständigen- und Honorarwesen** die Befugnis, zusätzlich zu seinem vorhandenen fachlichen und rechtlichen Wissen, als solcher aufzutreten.
- (3) Als zertifizierter und beeideter Dipl. VT hat er das Recht, seine schriftlichen Ausfertigungen mit **seinem personalisiertem 5* ÖVT-Sachverständigen-Rundsiegel „Treuhand geprüft“** zu signieren.
- (4) Das ÖVT-College ist als unabhängiger Bildungsanbieter zertifiziert.

Art. 3; Was ist eine ÖVT-Versicherungstreuhand?

- (1) Der VT übt seine Tätigkeit ausschließlich in Form einer **fremdnützigen (uneigennützigen) Vollmachtstreuhand** aus.
- (2) **Das Versicherungstreuhandverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder wird einvernehmlich und schriftlich mit einem Versicherungstreuhandvertrag, in einer von drei unterschiedlichen Ausprägungen vereinbart (siehe Art. 4).**
- (3) Die Geschäftsbesorgung wird im Sinne der §§ 1002 – 1016 ABGB für den vertretenen Klienten vorgenommen. Insbesondere hat er **das Recht die Geschäftsbesorgung gegen Kostenausgleich im Sinne des § 1014 ABGB auszuüben.**

Art. 4; Welche Dienstleistung erbringt der ÖVT-Versicherungstreuhänder?

- a) Das Dienstleistungsspektrum des VT umfasst im übertragenen Sinne **die strukturierte Auswahl, Bewertung und Präsentation von Informationen und/oder Inhalten gemäß Versicherungstreuhandvertrag. Dabei achtet er im Besonderen auf folgende Bereiche:**

- ✓ **Er bündelt Fachwissen aus Theorie & Praxis. Insbesondere ist damit Produktmanagement, Recht, Schaden, Vertrieb und Service, gemeint;**
 - ✓ **Sorgt dabei für klare Strukturen, einheitliche Darstellungen und Begriffe;**
 - ✓ **Übersetzt komplexe Versicherungslogik in nachvollziehbare Informationen;**
 - ✓ **Der VT ist kein reiner Versicherungsvermittler.**
- b) Der Versicherungstreuhandvertrag wird mit dem Klienten in folgenden Formen begründet:
- 1. Der reine ÖVT-Beratungsauftrag** (gemäß Art. 4.1.1. und 4.1.2.)
ohne mit der direkten Versicherungsvermittlung betraut zu sein,
gliedert sich in zwei Bereiche:
- 1.1. Der ÖVT-Schadenregulierungsauftrag;**
- a) Um **Leistungsansprüche aus selbst- oder fremdvermittelten Versicherungsverträgen** gegen den Versicherer geltend zu machen.
 - b) Um **Schadenersatzansprüche** als Geschädigtenvertreter **gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer** geltend zu machen.
 - c) Die Tätigkeiten zu lit. a) und b) werden grundsätzlich außergerichtlich ausgeübt.
 - d) Für die Durchsetzung des Leistungsfalles können **auch mediatorische Bemühungen** mit gesondertem Auftrag erforderlich sein.
- 1.2. Der ÖVT-Riskmanagementauftrag in Versicherungsangelegenheiten;**
- a) Darunter verstehen wir insbesondere **Maßnahmen zur Risiko-:**
 - **Erkennung;**
 - **Bewusstmachung;**
 - **Minderung.**
 - b) Sowie die **Verlagerung und Absicherung von versicherbaren Risiken**, wie:
 - Vertragsanalysen;
 - Risikoanalysen;
 - Marktuntersuchungen;
 - Deckungskonzepte;
 - Unter Umständen und nach besonderer Vereinbarung auch die **Beiziehung von externen Sicherheitsexperten**, wie Bau- oder techn. Sachverständigen udgl.

2. Der reine ÖVT-Versicherungsvermittlungsauftrag;

(Gemäß § 28 Z1-7 MaklerG, unter Anwendung **der §§ 30 und 32**)

- 2.1. Erstellung angemessener Risikoanalyse und Deckungskonzeptes;
 - 2.2. Solvenzprüfung;
 - 2.3. Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes des Einzelfalles;
 - 2.4. Berichterstattung und Polizzenaushändigung;
 - 2.5. Polizzenprüfung;
 - 2.6. Unterstützung vor und im Versicherungsfall;
 - 2.7. Periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungspolizzen.
- a) Die unabdingbaren Tätigkeiten gemäß § 32 Maklergesetz 1996 (MaklerG) werden durch die, in der Versicherungswirtschaft übliche Courtage, über das Versicherungsunternehmen als **ungebundener Versicherungsvermittler** abgerechnet und abgegolten.
- b) **Sofern über diese vermittlungsakzessorischen Verpflichtungen hinausgehende Tätigkeiten erfolgen, hat der VT das Recht für diese Aufwendungen zusätzlich ein Honorar gemäß dem ÖVT-Honorarhandbuch Leistungs- und Kalkulationsrichtlinie zu vereinbaren.** Wesentliche Grundlage ist ein klar umschriebener Versicherungstreuhandvertrag inkl. Kostenrahmen.

Art. 5. Was ist ein ÖVT-Versicherungstreuhandvertrag?

(1) Der **ÖVT-Versicherungstreuhandvertrag** regelt das Auftragsverhältnis in folgenden Bereichen:

- a) Rechte und Pflichten des Treuhänders;
- b) Aufgaben des Treuhänders;
- c) Vertraulichkeitserklärung;
- d) Rechte und Pflichten des Treugebers;
- e) Honoraranspruch;
- f) Dauer des Vertrages;
- g) Beendigung des Vertrages;
- h) Rechtsnachfolge;
- i) Haftung des Treuhänders;
- j) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Art. 6; Wie lautet der Sorgfaltsmaßstab des ÖVT-Versicherungstreuhänders?

(1) Der VT erbringt seine Dienstleistungen mit **gehobener Sorgfalt und einschlägiger Professionalität** (§ 1299 ABGB). Er erbringt eine qualitativ angemessene Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Er erteilt Beratungen und Informationen auf den Sachgebieten mit entsprechender Kompetenz. Für spezielle Teilgebiete zieht er gegebenenfalls Experten und Gutachter bei.

(2) Der VT verpflichtet sich zur **permanenten Weiterbildung** und verfolgt das Marktgeschehen in Lehre, Wirtschaft und Rechtsprechung mit Innovationskraft.

Art. 7; Wie wird der ÖVT-Versicherungstreuhänder tätig?

(1) Der VT ist aufgrund dem **Versicherungstreuhandvertrag**) und **Kraft seiner Ausbildung, seiner Verschwiegenheit, seiner Vertrauenswürdigkeit, seiner Unabhängigkeit** durch die Bindung an sein Gewissen, sowie durch seine soziale Kompetenz **als Klientenvertreter** in allen Angelegenheiten der privaten Vertragsversicherung, im Besonderen auch in der treuhändischen Abwicklung, Geltendmachung und Durchsetzung von Versicherungsfällen, tätig.

(2) Der VT ist darüber hinaus berufen zur Vermeidung von Konflikten (**außergerichtlich**) mediatorisch beizutragen und Lösungen herbeizuführen.

(3) Der VT ist verpflichtet durch **Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit** in seinem Benehmen, die Ehre und das Ansehen seines Standes in seiner Berufsausübung zu wahren. Er darf nur solche Mittel anwenden, die mit **Gesetz, Anstand und Sitte** (Compliance) vereinbar sind.

(4) Der VT darf nur dann eine Verpflichtung bzw. einen Auftrag annehmen, wenn er organisatorisch und fachlich in der Lage ist, diesen zu erfüllen. Er hat seine Kanzlei mit **Sorgfalt und Umsicht** zu führen.

(5) Der VT darf sich in seiner Kanzlei für die jeweiligen Fachtätigkeiten keiner ungeeigneten Personen bedienen. Für die Treuhandtätigkeiten ist ausschließlich **qualifiziertes Fachpersonal** heranzuziehen.

Art. 8; Wie wird der ÖVT-Versicherungstreuhänder entlohnt?

- (1) Der VT ist **entgeltlich tätig**. Er hat das **Recht auf angemessenen Kostenausgleich** für die auftragsgemäße Tätigkeit durch seinen Klienten bzw. durch den Versicherer bei der Unterstützung zur objektiven Schadenerhebung und Schadenfeststellung unter Wahrung der Klienteninteressen.
- (2) Die vermittlungsakzessorischen Tätigkeiten werden durch die seitens der Versicherungsunternehmungen zu leistenden Courtagen abgegolten.
- (3) Für die darüber hinausgehenden Leistungen, hat die Honorarverrechnung gemäß dem **ÖVT-Honorarhandbuch Leistungs- und Kalkulationsrichtlinie (die Struktur basierend auf der Fassung des OLG Wien, als Kartellgericht 27 Kt 359/03-3, lt. Beschluss vom 02.10.2003)** zu erfolgen. Wobei die Kostenpflicht für den Klienten im Versicherungstreuhandvertrag zu regeln ist. Voraussetzung ist die Bekanntgabe eines Kostenrahmens, nachvollziehbare Abrechnungen mit Leistungsverzeichnis und Honorarnote unter **Verwendung der ÖVT-Register-Nummer**.

Art. 9; Welche Anzeigepflichten hat der VT gegenüber dem ÖVT?

- (1) Der VT hat sämtliche unternehmerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen **Abhängigkeiten zu Versicherungsunternehmen** unverzüglich dem ÖVT zu melden. Der Vorstand hat **mit einfacher Mehrheit** über einen etwaigen Ausschluss aus dem ÖVT zu entscheiden. Darüber ist Berufung an die Generalversammlung, entsprechend den ÖVT-Statuten, zulässig,

Art. 10; Welche Verbindlichkeit hat die ÖVT-Berufsordnung?

- (1) Der VT ist verpflichtet die vorstehenden Richtlinien zu befolgen. Er erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die **ÖVT-Berufsordnung samt Statuten**, sowie das **ÖVT-Leistungsverzeichnis** des Verbandes österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten, an.

Art. 11; Welche gesetzlichen Änderungen verfolgt der ÖVT?

- (1) Die **gesetzliche Verankerung** der Berufsordnung des Berufsstandes, sowie die Schaffung einer eigenen freiberuflichen Gesetzesvertretung mit sozialversicherungsrechtlicher Vorsorge.

(2) Insbesondere soll die entgeltliche **Vertretungsbefugnis** des Versicherungstreuhänders **als Parteienvertreter** vor Behörden und Gerichten erster Instanz – soweit kein Anwaltszwang besteht – gesetzlich verankert werden.

(3) Ebenso die gesetzliche Verankerung eines **Treuhandkontos** gemäß Bankwesengesetz (BWG).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, wurde auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.